



## **Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:**

### **Curatio**

#### **Allgemeine Angaben**

|                     |                                 |
|---------------------|---------------------------------|
| Zulassungsinhaber:  | Biofa AG, 72525 Münsingen       |
| Zulassungszeitraum: | 28. März 2018 bis 25. Juli 2018 |
| Menge:              | 1.116.000 Liter                 |
| Behandlungsfläche:  | ca. 6.000 ha                    |
| Wirkstoff:          | Schwefelkalkbrühe               |
| Wirkstoffgehalt:    | 380 g/Liter                     |
| Formulierung:       | Dispergierbares Konzentrat (DC) |

#### **Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:**

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Signalwort:                    | (S1) Achtung   |
| Gefahrenpiktogramme:           | (GHS07) Ausrufezeichen, (GHS09) Umwelt                                 |
| Gefahrenhinweise (H-Sätze):    | H302, H315, H317, H319, H335, H411                                     |
| Sicherheitshinweise (P-Sätze): | P102, P270, P273, P280, P403+P233, P332+P313,<br>P403+P233, P391, P501 |

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(EUH031)

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

#### **Anwendungsbestimmungen**

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW 607-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasser-führender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(90 % - 5 m; 75 % - 15 m, 50 % - 20m)

(NT109)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

### **Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen**

(NN334)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.

(NW263)

Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS120-1)

Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2202)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

(SS422-1)

Bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen ist eine Kopfbedeckung zu tragen.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

### **Sonstige Hinweise**

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Genehmigung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nichtbienegefährlich eingestuft (B4).

**Anwendung:**

|           |  |   |
|-----------|--|---|
| <b>1.</b> | <b>Anwendungsgebiet</b>                    |   |
|           | Schadorganismus/Zweckbestimmung:           | <i>Venturia spp.</i>  |
|           | Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:             | Kernobst  |
| <b>2.</b> | <b>Einsatzgebiet:</b>                      | Obstbau   |
| <b>3.</b> | <b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b> |   |
|           | Anwendungsbereich:                         | Freiland  |
|           | Anwendungszeitpunkt:                       | Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis  |
|           | Maximale Zahl der Behandlungen             |   |
|           | - <i>in dieser Anwendung</i>               | bis BBCH 69: 6<br>ab BBCH 70: 9   |
|           | - <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>      | 15  |
|           | Abstand in Tagen                           | 1   |
|           | Anwendungstechnik:                         | Spritzen oder sprühen   |
|           | Aufwand:                                   |   |
|           | - Erläuterungen zum Aufwand:               | bis BBCH 69: 8 Liter/ha/m Kronenhöhe<br>ab BBCH 70: 6 Liter/ha/m Kronenhöhe<br>in max. 500 Liter Wasser/ha/m Kronenhöhe |
|           | - In der Kultur/im Jahr                    | 312 L/ha  |
| <b>4.</b> | <b>Wartezeit:</b>                          | 30 Tage   |